

Pflanzliste 3 – Vorzugsweise alle Arten der Liste 1 und 2
sowie sonstige standortgerechte Arten.

Bei der Eingrünung der Grundstücke ist im Rahmen des Pflanzplanes darauf zu achten, mehrreihige Großbaumpflanzungen vorzunehmen, und zwar an den Grundstücksgrenzen.

(Die weiteren Festsetzungen unter Pkt. 4 ‚Straßenbegleitgrün, Ortsrandeingrünung, Schutzpflanzung‘ bleiben unverändert).

9. Niederschlagswässer

Den bestehenden Festsetzungen unter 9. ‚Niederschlagswässer‘ wird der nachfolgende Absatz hinzu gefügt:

„Genehmigungspflichtige Regenwasserversickerung bzw. Regenwassereinleitung in ein Oberflächengewässer sind im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens zu behandeln. Mit einem Entwässerungskonzept sind u.a. Qualität und Quantität des Regenwassers, Rückhaltemaßnahmen und Maßnahmen zur Behandlung des Oberflächenwassers nachzuweisen.“

10. Außenwandgestaltung

Ab 100 m² Fassadenfläche wird eine Fassadenbegrünung empfohlen. Die Farbgestaltung der Außenwände der Gebäude ist zurückhaltend zu gestalten.

BEBAUUNGSPLAN „AM GREMSDORFER WEG“

Im Bereich Gewerbegebiet „Am Gremsdorfer Weg“ wurde die Traufhöhe kontinuierlich erhöht, und zwar

GE e1 und GE e2 – 7 m

GE e3 – 11 m

GE - 15 m

Im Bebauungsplan „AM GREMSDORFER WEG“ wurden die Festsetzungen durch Text als Bestandteil des Bebauungsplans in den Bereichen Nrn. 5 und 9 wie folgt geändert:

II. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT :

als Bestandteil des Bebauungsplans in den Bereichen Nrn. 5 und 9

5. Begrünung:

Durchgrünung der Grundstücke :

Unbebaute Grundstücksflächen, ausgenommen Stellplätze, Arbeits- und Lagerflächen, insgesamt jedoch mind. 13 % der Baugrundstücke sind zusätzlich zu den im Plan eingezeichneten Flächen als Grünfläche anzulegen und vorzugsweise mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern der Pflanzliste 1 und 2 zu bepflanzen und gärtnerisch zu unterhalten.

Bei bau- und nutzungsbedingter zu starker Beeinträchtigung der heimischen Pflanzarten sind auch standortgerechte nichtheimische Sorten zugelassen.

Auf den Grundstücken bis 3000 m² ist pro 500 m² Grundstücksfläche mind. 1 großkroniger Baum mit 14 -16 cm Stammumfang gemäß Vorschlagsliste 3 zu pflanzen.

Bei größeren Grundstücken ist darüber hinaus je 1000 m² zusätzlich ein Baum mit 14 - 16 cm Stammumfang zu pflanzen.

Die geforderten Großbäume innerhalb der eingezeichneten Grünflächen werden hierauf nicht angerechnet.

Auf Parkplätzen innerhalb der Grundstücke ist nach jedem 5. Stellplatz ein großkroniger Baum mit 14 - 16 cm Stammumfang vorzugsweise aus der Pflanzliste 2 zu pflanzen.

Ab 3000 m² Grundstücksfläche ist zusammen mit dem Bauantrag ein Freiflächengestaltungsplan mit Pflanzliste entsprechend der o.a. Kriterien einzureichen.

Pflanzliste 1 – Großkronige Bäume : Spitzahorn

	Winterlinde
	Birken
	Ulmen
Sträucher :	Heckenkirsche
	Alpenjohannisbeere

Pflanzliste 2 – Großkronige Bäume : Spitzahorn

	Esche
	Stieleiche
	Birken
	Ulmen
Sträucher :	Salweide
	Purpurweide
	Heckenkirsche
	Pfaffenhütchen
	Schwarzer Holunder
	Schneeball
	Weißdorn
	Schlehe

Pflanzliste 3 – Vorzugsweise alle Arten der Liste 1 und 2 sowie sonstige standortgerechte Arten.

Bei der Eingrünung der Grundstücke ist im Rahmen des Pflanzplanes darauf zu achten, mehrreihige Großbaumpflanzungen vorzunehmen, und zwar an den Grundstücksgrenzen.

(Die weiteren Festsetzungen unter Pkt. 5 'Straßenbegleitgrün und Ortsrandeingrünung' bleiben unverändert).

9. Außenwandgestaltung

Ab 100 m² Fassadenfläche wird eine Fassadenbegrünung empfohlen. Die Farbgestaltung der Außenwände der Gebäude ist zurückhaltend zu gestalten.
